

Hallo Herr Günther,

wir haben gestern in unserer Fraktionssitzung nochmals über die Geschäftsordnung gesprochen. Wir möchten nun doch im Interesse größtmöglicher Transparenz beantragen, dass der §5 der derzeit gültigen Geschäftsordnung:

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung insbesondere über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Abgaben einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Vorliegen eines Ausschlussgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
 5. Ausschluss eines Ratsmitglieds nach § 31 GemO,
 6. Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten,
 7. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
 8. Vergabe von Aufträgen,
 9. Angelegenheiten, in denen bei öffentlicher Behandlung das allgemeine Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes und der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zuhalten sind,
 10. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 19 Abs. 3 GemO,
 11. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.
- (3) Der Stadtrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als in Absatz 2 bezeichnete Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO dem nicht entgegensteht. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

ersetzt wird durch den entsprechenden Paragraphen der Mustergeschäftsordnung RLP:

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
 5. Ausschluß aus dem Rat (§ 31 GemO),
 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 7. Grundstücksangelegenheiten,
 8. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,
 9. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
 10. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind,
 11. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (3) Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, daß auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.
- (4) Über den Ausschluß oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Wir sehen den Handlungsspielraum für die Beratung von Verträgen mit Personen, wie bspw. Herrn Dr. Eggers, in nicht-öffentlicher Sitzung durch die (2) 9 und 12 bzw. (3) ausreichend berücksichtigt.

Kann ich das morgen mündlich vortragen oder brauchen Sie einen offiziellen Antrag?

Mit freundlichen Grüßen
Waltraud Blarr

Der Antrag ging am 24.06.2014 bei der Stadtverwaltung per e-mail ein.